



# Filesharing Abmahnwesen Deutschland Jahresstatistik 2014

Sonntag, den 22.02.2015

Das Jahr 2014 ist vorbei, das neunte Jahr im Abmahnwahn ist auch Geschichte und es ist wieder Zeit, wie immer im Februar des Folgejahres, eine Einschätzung, mögliche Fragen zur Lage, sowie eine Trendprognose im Abmahnwesen aufzuzeigen. Die Interessengemeinschaft gegen den Abmahnwahn (IGGDAW) versucht, aus ihrer Sicht solch eine Einschätzung vorzunehmen.

Für die Aufarbeitung der Daten gebührt in erster Linie Dank und Anerkennung für ihre ehrenamtliche Arbeit und Engagement unserer Datenbearbeiterin „Princess15114“.

Bei der veröffentlichten Statistik zum Thema: „Filesharing Abmahnwesen Deutschland“ werden bei der Erhebung der Daten, Analyse, Auswertung und Prognosen, dieses nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Wer andere empirische Zahlen hat, kann mit diesen aufwarten und seine Prognosen veröffentlichen.

Diese Statistik mit den beinhalteten Grafiken und Tabellen darf nach den Richtlinien der [Creative Commons](#) (CC) durch Namensnennung des Urhebers/Rechteinhabers (Lizenzgeber) verbreitet oder auf sonst eine Art und Weise verwendet werden, darüber hinaus ist eine kommerzielle Nutzung nicht zugelassen und eine Bearbeitungen nicht erlaubt.

## Grundlage und Inhalt unserer Datenbank

Die dieser Übersicht zu Grunde liegenden Daten stammen ausschließlich aus freiwilligen Angaben und sind öffentlich zugänglich. Die Informationen Abgemahnter wurden auf Grund ihres Alias (Nicknames) hinreichend anonymisiert. Als Quelle dienen diverse Foren und das [Update-Formular: Wer mahnt was ab?](#).

Mit mehr als 12.424 erfassten Datensätzen (31.12.2014) über alle Kanzleien, übrigens unverändert die gleiche Anzahl wie im Vorjahr, nämlich 72, wird statistische Signifikanz erwartet.

Die Entwicklung der Abmahnungen seit 2005 ist im unteren Diagramm deutlich zu sehen, wobei die Entwicklung in 2010 wohl Zahlenmäßig ihren Höhepunkt und in 2014 ihren vorläufigen Tiefststand erreicht haben dürfte und es sich der Trend abzeichnet, dass es auf diesem niedrigen Niveau bleiben wird.

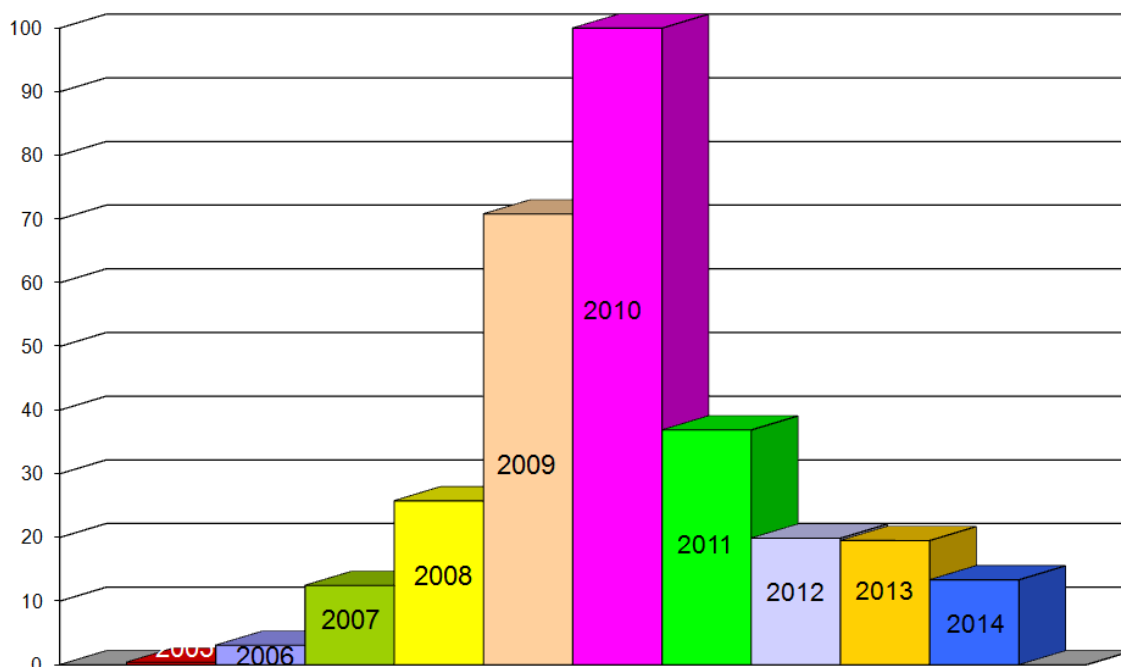


Diagramm 1: Gesamtentwicklung Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen (Filesharing)

Von den im Bereich Filesharing-Abmahnung verschickenden 72 Abmahnkanzleien sind nachfolgend nur 15 aufgeführt. Ursache hierfür ist der Umstand, dass dies übrigen Kanzleien bisher in 2014 bezüglich Abmahnungen nicht mehr aktiv waren, oder die Aktivität durch Schätzungsunsicherheit des Gesamtvolumens zu vernachlässigen ist.

Hervorzuheben in ihrer Tätigkeit ist jedoch die Kanzlei Waldorf & Frommer mit einem Gesamtanteil am Abmahnungen von ca.48% des Gesamtvolumens, wobei jedoch zu beachten ist, dass auch diese Kanzlei Spitzenreiter in der Zahl der durchgeführten Klagen ist.

Es scheint so zu sein, dass nur Waldorf & Frommer über die nötige Man-Power verfügt um gleichzeitig Abmahnungen und gerichtliche Verfolgung der Fälle bewerkstelligen zu können, siehe Tabelle 1.

Die Top 15 der Abmahner sind prozentual wie folgt am Abmahnwahn beteiligt:

Abmahner	Abmahnungen Hochrechnung 2014	% Anteil
Waldorf Frommer	35.815	48,04
FAREDS	7.215	9,68
Sebastian	3.420	4,59
Negele/Zimmel/Kremer	2.394	3,21
C-Law GbR	2.280	3,06
Schutt & Waelke	2.166	2,91
Rasch	1.995	2,68
Nimrod Bockslaff Scheffen	1.938	2,60
Kornmeier & Kollegen	1.824	2,45
Sasse & Partner	1.568	2,10
rka	1.400	1,88
Carvus Law	1.232	1,65
WeSaveYourCopyrights	660	0,89
Schulenberg/Schenk	560	0,75
Sonstige	10.080	13,52
<b>Gesamt</b>	<b>74.547</b>	<b>100,00</b>

Tabelle 1: prozentualer Anteil am Abmahnwahn

## Hochrechnung der verschickten Abmahnungen in 2014

Die Hochrechnung ist eine Abschätzung der Dimension auf Grundlage mitgeteilter Aktivitäten und auf Blogs von Kanzleien, die Abgemahnte betreuen, Mitteilungen der Abgemahnten selbst, eigener Internet-Recherchen und dem [Update-Formular: Wer mahnt was ab?](#) .

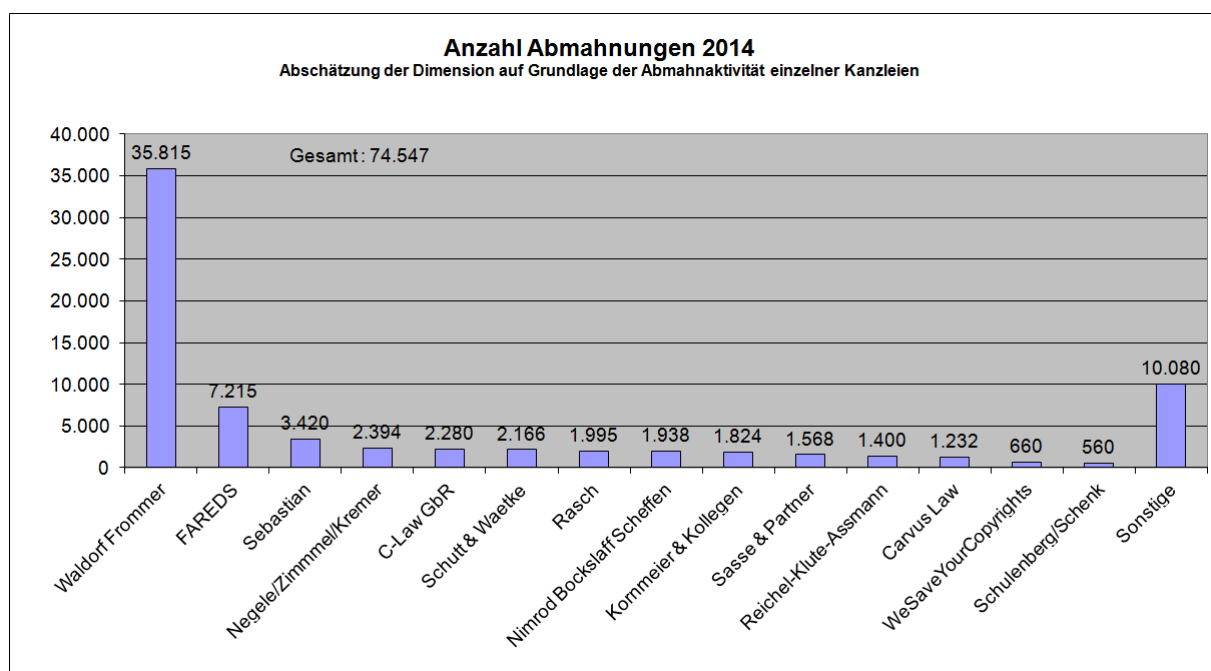


Diagramm 2: Hochrechnung der verschickten Abmahnungen

Damit beträgt die hochgerechnete Anzahl von Abmahnungen für das Jahr 2014

# 74.547

was einer Reduzierung auf **68,4 %** zum Vorjahr, sowie eine Reduzierung auf ca. **12,9 %** zu den Hochzeiten des Abmahnwahns in 2010 entspricht.

# Zahlenmäßige Entwicklung der abgemahnten Werke, der Rechteinhaber und der abmahnenden Kanzleien

Eine zahlenmäßige Entwicklung der abgemahnten Werke, der Rechteinhaber und der abmahnenden Kanzlei ist in der unteren Tabelle 2 ersichtlich.

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
abgemahnte Werke	62	1.732	2.252	3.677	4.923	5.927	6.559	7.027
Rechteinhaber	16	110	159	285	370	422	446	465
Abmahnkanzleien	5	21	29	44	53	65	72	72

Tabelle 2: Abmahnkanzleien, Rechteinhaber, abgemahnte Werke im Jahresvergleich

Bemerkenswert ist, dass trotz sinkendem Abmahnvolumen die Zahl der Rechteinhaber auf 465 leicht stieg, jedoch die Anzahl der abmahnenden Kanzleien konstant geblieben ist.

Stellt sich die Frage warum?

Dies können jedoch nur die Rechteinhaber und die Abmahnkanzleien beantworten, wenn sie es denn tun würden.

Die IGGDAW vermutet, es sei nicht auszuschließen, dass die abmahnenden Kanzleien ausreichend mit der Abarbeitung der zum Jahresende 2014 drohenden Verjährung von Fällen aus dem Abmahnzeitraum 2010 beschäftigt waren.

Einzig die Kanzlei Waldorf & Frommer war und ist in der Lage, sowohl neue Abmahnungen und zeitgleich Gerichtstermine in nennenswerter Anzahl zu realisieren.

Die übrigen Kanzleien scheinen sich mit Einnahmen durch die „Sofortzahler“ zufrieden gegeben. Was ihnen unter dem Strich ein Einkommen ohne großen Aufwand bescherte, siehe Tabelle 4.

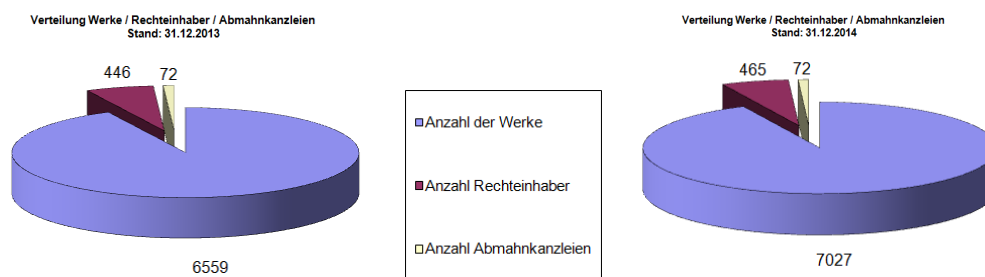


Diagramm 3: Verteilung Werke, Rechteinhaber, Abmahnkanzleien im Vorjahresvergleich

## Verteilung der abgemahnten Werke nach Inhalt

Bis zum Jahr 2013 nahmen die Abmahnungen wegen Filmwerken (Spielfilm/Erotik) immer so um die Hälfte am Gesamtvolumen ein. Dies hat sich im Jahr 2014 grundlegend geändert, jetzt hat dieses Genre (Spielfilme/Pornos) fast 80 % am Gesamtanteil erreicht, was insbesondere den aktuellen Serien zuschreiben sein dürfte. Während Abmahnungen für Hörbücher/EBooks annähernd konstant blieben, sank der Anteil an Abmahnungen, die wegen Computeranwendungssoftware (z.B. Nexus<sup>2</sup>) verschickt wurden. Hinter dem MP3-Anteil verbergen sich fast ausschließlich aktuelle Stücke aus den Charts, enthalten entweder in den „Top100“ oder Sampler wie Bravo-Hits, Dream-Dance, Top of the Clubs, sowie komplette Alben einzelner Interpreten, aber auch hier ist die Anzahl der Abmahnungen gesunken.

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
alle Angaben in %							
eBook	3,9	6,8	3,4	3,7	0,9	0,7	0,9
MP3	12,3	61,2	42,0	43,1	41,0	22,8	14,0
Games	23,0	2,5	3,1	4,3	4,0	7,1	5,3
Software	1,8	0,8	0,4	0,1	2,5	1,3	0,9
Pornos	52,9	14,4	22,0	19,7	17,0	24,2	9,6
Spielfilme	4,2	13,1	28,9	29,0	34,6	43,9	69,3
Sonstiges	2,0	1,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0

Tabelle 3: Verteilung der Abmahnungen nach Inhalt im Jahresvergleich

Bei dem Vergleich der Abmahnungen nach Inhalte zum Vorjahr, ist eine auffällige Umschichtung zu bemerken. Hauptursache ist in erster Linie die verstärkte Abmahntätigkeit hinsichtlich TV-Serien durch die Kanzlei Waldorf & Frommer die in die Rubrik „Spielfilm“ fallen.

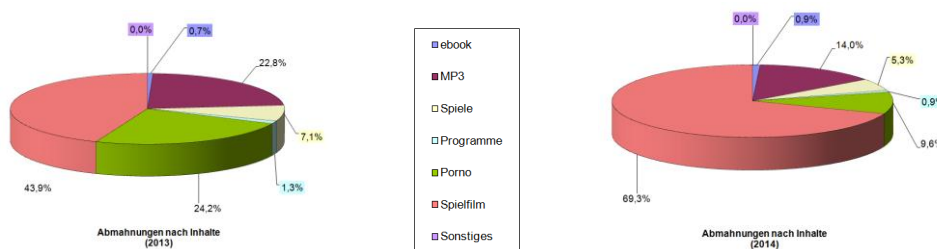


Diagramm 4: Verteilung der Abmahnungen nach Inhalt im Vorjahresvergleich

Angesichts der Betrachtung ist es daher auch nicht verwunderlich, dass 69,3 % aller Abmahnungen sich auf vermeintlichen Urheberrechtsverletzungen von teilweise aktuellen Serien-Hits aus den USA, sowie Spielfilme unterschiedlichsten Genre (von Kinohits bis zu sogenannten B-Movies). Mit 14,0 % aller Abmahnungen folgen auf Platz 2 MP3 und danach erst auf Platz 3 Erotikstreifen mit 9,6%.

## Reaktion der Abgemahnten

Ausgewertet kann natürlich nur werden, wenn von den Betroffenen eine entsprechende Rückmeldung erfolgt. In der Formularmaske der Abmahndatenbank gibt es dazu ein Feld, in dem man seine E-Mail-Adresse für Rückfragen hinterlegen kann. Das muss jedoch nicht zwingend eine E-Mail-Adresse sein, sondern könnte auch ein selbstvergebenes, eindeutiges Kürzel sein, damit man Folgeinträge über den weiteren Fortgang dem Ersteintrag zuordnen kann.

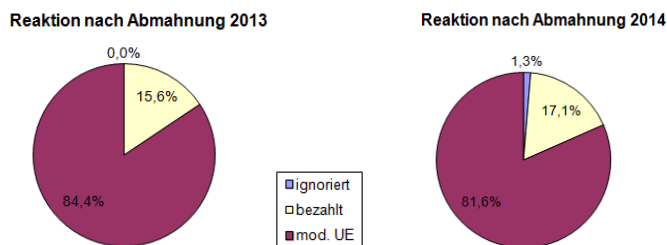


Diagramm 5: Verhalten der Abgemahnten nach Erhalt einer Abmahnung im Vorjahresvergleich

Zahler im Sinn der Statistik sind jene, die entweder zahlten oder über eine Vergleichsvereinbarung mit dem Abmahner den Rechtsstreit beilegten und dies auch mitteilten. Betroffene, die sich in den Foren melden, aber über ihr weiteres Verhalten keine Auskunft mehr gaben, und/oder nach Erhalt der notwendigen Informationen ihren Account löschen, und bei denen auch Inkasso- und Mahnbescheidwellen nicht zu einer Rückmeldung führen, gelten als sogenannte „One-Post-User“ und werden im Alternativdiagramm den Zahlern zugeordnet.

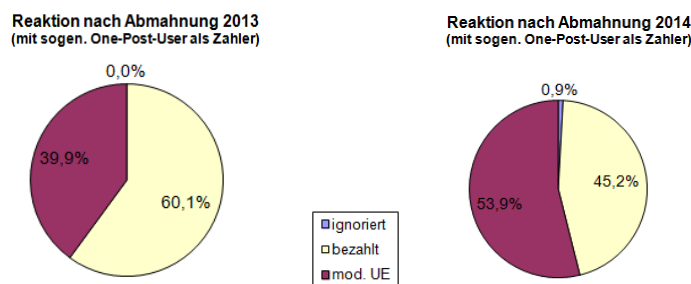


Diagramm 6: Verhalten der One-Post-User nach Erhalt einer Abmahnung im Vorjahresvergleich

An keinem andern Punkt der Datenerfassung wird deutlich, welche Auswirkungen die netzweit verbreitete Information auf die Psyche Abgemahnter und deren Entscheidungen hat. Positiv ist dabei zu bewerten, dass insbesondere nicht nur die Anzahl der One-Post-User zurückging und die Abgemahnten sich mit der Thematik nachhaltig beschäftigten, sondern auch die Einstellung zum ‚Sofortzahlen‘ überdacht wurde. Besonders Anschlussinhaber mit mehreren Internetnutzungsberechtigten (Mehrpersonenhaushalt, WG) neigen dazu – u.a. auch durch den Wegfall des ‚fliegenden Gerichtsstandes‘, ihre Abmahnungen gerichtlich überprüfen zu lassen.

Leider gab es in 2014 erneut Abgemahnte, die auf das Abmahnschreiben nicht reagierten und in Folge eine Einstweilige Verfügung kassierten (siehe Tabelle 7).

Es darf jedoch nicht unbeachtet bleiben, dass es sich bei den Klagezahlen aus dem Jahr 2014 meist um Fälle handelt, die sich auf unterstellte Tathandlungen aus den Jahren 2011/2012 (2009/2010 in unbedeutender Anzahl) beziehen, also Zeiträume, in denen das Abmahnvolumen bereits abebbte. Projiziert man nun aber unter Berücksichtigung wiederholt gesunkener Abmahnzahlen des Jahres 2014, das reduzierte Sofortzahlerverhalten auf die zu erwartenden Gerichtsverfahren in den Jahren 2015/2016, so bleiben nur noch Beklagte übrig, die dann mit fundierten Argumenten einem gerichtlichen Verfahren entgegen streben. Die Ära einer vorgerichtlichen/gerichtlichen Massenvergleicherei scheint also beendet zu sein.

# Abmahnvolumen in der Gesamtübersicht im Vergleich 2013 zu 2014

Die Tabelle zeigt auch hier die Entwicklung im Abmahnwahn der weiterhin zahlenmäßig auf hohem Niveau gegenüber 2013 geblieben ist. Bis auf wenige Abmahnkanzleien wie, Sasse & Partner, Munderloh, Kornmeier & Kollegen und Negele/Zimmel/Kremer/Beller, die weniger Abmahnungen verschicken und somit natürlich auch geringere Gesamtforderungen haben.

Auffällig jedoch ist, dass die durchschnittlichen Forderungen pro Abmahnungen weiter erheblich gestiegen sind. Das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 08.10.2013 hat darauf keinen Einfluss gehabt, da in den ausgesprochenen Abmahnungen die Schadensersatzforderungen entsprechend erhöht wurden.

Negativ, neben den „Neueinsteigern“ der Kanzlei C-Law Gbr mit  $\emptyset$  1.061 Euro Forderungen und der Kanzlei Carvus Law mit  $\emptyset$  1.776 Euro Forderungen ist, wie in 2013, WeSaveYourCopyRights die mit ihren durchschnittlichen Forderungen von 1.089 Euro deutlich angezogen hat und somit wiederum „Spitze“ ist.

Letztendlich bestätigt sich jedoch in der Höhe der Forderungen, dass es in diesem Abmahnwahn in erster Linie nur ums Geldverdienen geht und es Zeit für eine gesetzlich festgelegte Obergrenze wird, entweder der Streitwerte oder der Gesamtkosten für eine Abmahnung im P2P-Bereich.

Abmahner	Anzahl der Abmahnungen		Änderung zum Vorjahr	Ø Forderungen in €		Änderung zum Vorjahr	Gesamtforderung in €		Änderung zum Vorjahr
	2013	2014		2013	2014		2013	2014	
WaldorfFrommer	34.800	35.815	↑	831	736	↓	28.929.094	26.359.840	↓
FAREDS	7.830	7.215	↓	564	811	↑	4.412.379	5.851.365	↑
Sebastian	5.655	3.420	↓	1.214	881	↓	6.863.294	3.013.020	↓
Negele/Zimmel/Kremer	6.525	2.394	↓	886	900	↑	5.778.250	2.154.600	↓
C-Law GbR	0	2.280	↑	0	1.061	↑	0	2.419.080	↑
Schutt & Waelke	1.120	2.166	↑	748	732	↓	837.550	1.585.512	↓
Rasch	1.820	1.995	↑	1.200	900	↓	2.184.000	1.795.500	↓
Nimrod Bockslaff Scheffen	2.100	1.938	↓	890	850	↓	1.867.964	1.647.300	↓
Kornmeier & Kollegen	3.220	1.824	↓	431	446	↑	1.388.506	813.504	↓
Sasse & Partner	10.875	1.568	↓	818	1.035	↑	8.894.242	1.622.880	↓
rka	5.220	1.400	↓	1.091	1.021	↓	5.692.671	1.429.400	↓
Carvus Law	0	1.232	↑	0	1.776	↑	0	2.188.032	↑
WeSaveYourCopyrights	9.425	660	↓	720	1.089	↑	6.783.100	718.740	↑
Schulenberg/Schenk	4.640	560	↓	1.296	834	↓	6.013.440	467.040	↓
Sonstige	3.220	10.080	↑	719	934	↑	2.315.180	9.411.840	↑
<b>Gesamt</b>	<b>96.450</b>	<b>74.547</b>	<b>↓</b>	<b>760</b>	<b>934</b>	<b>↑</b>	<b>81.959.670</b>	<b>61.477.653</b>	<b>↓</b>

Tabelle 4: Abmahnungen und Forderungen

## Trend in der Rechtsprechung

Aus den uns von den angefragten Kanzleien zur Verfügung gestellten Zahlen konnten nachfolgende Ergebnisse selektiert werden.

So sind in einer Gegenüberstellung der Jahre 2013 und 2014 die Anzahl der Kanzleien welche die Abgemahnte vertreten, Betroffene die nach Beauftragung eines Anwaltes und mit dessen Hilfe einen Vergleich erreichten dargestellt. Zusätzlich ist in dieser Tabelle eine Übersicht über die Durchschnittliche Anzahl von Anrufern der Abgemahnte welche eine Erstberatung gesucht haben.

	2013	2014
Kanzleien die den Abgemahnten vertreten	65	65
Beauftragung der Kanzlei / des Anwalt durch den Abgemahnten	16.988	12.200
Vergleich des Abgemahnten mit anwaltlicher Vertretung	ca. 50 %	ca. 30%
tägliche Anrufe bei kleineren Kanzleien ( 1-2 Anwälte)	3 bis 7	1 bis 2
tägliche Anrufe bei größeren Kanzleien (mehr als 3 Anwälte)	bis 30	bis 20

Tabelle 5: enthält nur die Daten der Kanzleien die bei der Interessengemeinschaft gegen den Abmahnwahn eingetragen sind und Daten zur Auswertung übermittelt haben, also **NICHT** die Daten aller Abgemahnten.

## Besondere Entwicklungen

Das Jahr 2014 war von einer Masse an vollkommen unterschiedlichen Urteilen und Beschlüssen geprägt, die zum Teil überaus interessante Aspekte aufgriffen. Es kann an dieser Stelle nur ein Überblick gezeigt werden.

### I – Reform des § 104a UrhG

Zunächst wäre für das Jahr 2014 hier auf die „Anomalie“ des Anstiegs der Klageverfahren und der Urteilszahlen zu verweisen, die mit einer fortschreitenden Regionalisierung und Zersplitterung der Rechtsprechung in Deutschland einhergeht. Gleichzeitig kam es zu keiner weiteren nennenswerten höchstrichterlichen Klärung offener Fragen – mehrere Verfahren stehen 2015 zur Entscheidung am Bundesgerichtshof und am Bundesverfassungsgericht an.

Durch die Einführung des § 104a UrhG zum 09.10.2013 finden Verfahren nun mehrheitlich an Gerichtsständen statt, die für abgemahnte Privathaushalte örtlich zuständig sind. ‚Mehrheitlich‘ bedeutet hier, dass eine Vielzahl von „Altfällen“ noch nicht entschieden sind. Es sind nun durch Kläger Amtsgerichte angerufen worden, die zuvor keinerlei Filesharing-Fälle zu bearbeiten hatten. Dabei ist das Ausmaß der Klagen an den abmahnerfreundlichen Gerichtsständen sichtlich zurück gegangen.

Natürlich liegen hier keine konkreten Datenmengen vor. Für die Hauptakteure, die Kanzleien Rasch, Hamburg und Waldorf-Frommer, München dürfte sich an der Anzahl kaum etwas geändert haben. Die Rasch-Kanzlei klagte bereits zuvor deutschlandweit. Die Kanzlei Waldorf-Frommer entschloss sich ab dem Frühjahr 2014 auch ein deutschlandweites Klagesystem aufzubauen. Selbige spricht in einem Artikel vom 19.01.2015 gar von einem „Erfolg“ und diagnostiziert: „In der weit überwiegenden Anzahl der Verfahren kann der Rechteinhaber seine Forderung erfolgreich – entweder gegen den abgemahnten Anschlussinhaber oder gegebenenfalls den hiervon abweichenden wahren Täter – durchsetzen. Während viele die Verpflichtung zur Klageeinreichung „vor der eigenen Haustür“ zunächst noch begrüßt hatten, zeigt die Praxis, dass die Verfahren keineswegs billiger werden.“ Die Autorin geht hier mehrfach fehl, zumal es auch an statistischen Belegen fehlt. So sind vielzählige Klagerücknahmen gerade dieser Kanzlei, die negative Urteile verhindern sollen, aber auch einige Urteile selbst nicht im statistischen Vergleich zu dem alleinigen Vorgehen dieser Kanzlei am Gerichtsstand München gesetzt, von dem diese weiß das er ihrer Rechtsauffassung zuneigt, und regelmäßig hohe Streitwerte festsetzt. Ein erfolgreiches Verfahren gegen einen „wahren Täter“ selbst ist gar überhaupt nicht dokumentiert.

Diese Kanzlei kann zwar durch den jeher bekannten hohen Anteil an Vergleichen, oder Anerkenntnissen und Versäumnissen der beklagten Parteien Erlöse schöpfen, aber für die Behauptung „Erfolg“ selbst gibt es jedoch keinen wirklichen Anlass. Die Reduzierung der Abschaffung des Fliegenden Gerichtsstandes auf prozessökonomische Details, deren Formulierung zudem ebenso wie die erste Behauptung populistischer Natur ist, lässt außer Acht, dass der tatsächlich etwas schwammige Begriff der „Waffengleichheit“ zwischen den Parteien, die durch die Gerichtsstandsänderung nach dem Willen des Gesetzgebers erzielt werden sollte, einen nicht mit Geld messbaren Vorteil bietet: Die physische und psychische Belastung von Privathaushalten ist seither enorm reduziert. Die teilweise sehr



komplizierte Organisation von „Fernreisen“ nach z.B., München hat sich erledigt und damit ebenso die von der Autorin nicht berücksichtigten „Nebenkosten“, die die im Bericht erwähnten abrechenbaren Anwaltskosten über Jahre hinweg dramatisch überstiegen. Die Reform trägt jedenfalls Früchte, die man sich als Gegenpart der Reform nicht schönbilanzieren kann. Letztlich gehört es auch zu dem Erfolg der Reform, dass nun auch die Bandbreite der die Abgemahnten vertretenden Kanzleien erweitert wurde. Bisher im Thema nicht sonderlich aufgetretene Kanzleien setzten neue Impulse.

Die eigentliche Anomalie der Klageanzahl aber resultierte aus dem Vorgehen der Kanzleien Schulenberg & Schenk + Baumgarten & Brandt (mit großen Abstrichen weitere Kanzleien), die wahllos und massenhaft Forderungen deutschlandweit für allerlei Rechteinhaber, oder Inkassofirmen geltend machten. Inwiefern diese im Jahr 2015 aus dem Klagemarkt wegbrechen müssen wird sich zeigen. Jedenfalls sind die unzähligen Berichte von Klagerücknahmen und Terminversäumnissen Zeichen einer vollständigen Überlastung dieser Kanzleien.

## **II – Verjährung**

Im Lauf des Jahres 2014 befand die überwiegende Mehrheit der angerufenen Amtsgerichte, dass die Verjährungsfrist auch für Schadensersatzforderungen aus unerlaubten Handlungen im Bereich des Filesharing drei Jahre beträgt. Allein das AG Itzehoe entschied bislang auf eine Verjährungsfrist von zehn Jahren. Höherrangige Urteile stehen hier aus. Speziell im Bereich der Klagen hauptsächlich der Kanzlei Baumgarten & Brandt wurde außerdem in einer hohen Anzahl von Entscheidungen festgestellt, dass eine Hemmung der Verjährung, welche durch die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens eigentlich eintritt, hier nicht greifen würde, da die jeweiligen Anträge im Bereich der einzelnen Forderungspunkte nicht hinreichend individualisiert wären.

## **III – Reichweite der sekundären Darlegungslast**

Hier stehen 2015/2016 weitere sehr interessante Entscheidungen an. Zunächst hatte der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 08.01.2014 – I ZR 169/12 deutlich gemacht, dass die sogenannte tatsächliche Vermutung, ein Anschlussinhaber habe eine fest gestellte unerlaubte Handlung im Internet auch selbst zu verantworten, bereits dann entkräftet sei, wenn weitere Nutzungsberechtigte Zugriff auf den Internetanschluss gehabt hätten. Andererseits legte der Bundesgerichtshof einem abgemahnten Anschlussinhaber Nachforschungspflichten auf. Die Konsequenzen aus dieser Nachforschungspflicht und damit die konkrete Reichweite der sekundären Darlegungslast werden in Entscheidungen intensiv diskutiert. Eine einheitliche Rechtsprechung existiert nicht.

Kurz zur Erklärung: Erfüllt eine beklagte Partei ihre sekundäre Darlegungslast, ist es an der Klagepartei zu beweisen, dass ein bestimmtes Vergehen (Täterschaft) doch durch den Beklagten begangen wurde. Da hier Klageparteien regelmäßig keinen Zugriff auf notwendige Daten besitzen und sich allein auf Befragung der beklagten Partei und eventueller Zeugen stützen können, ist die Beweisführung für die Kläger – nach Erfüllung der sekundären Darlegungslast – massiv erschwert bis unmöglich.

Daher ist die tatsächliche Reichweite der sekundären Darlegungslast, eine Frage, wann genau also ein bestimmter Vortrag die Grenze erreicht hat, von enormer Bedeutung.

Einer Fraktion von Gerichten (hier sind jeweils alle Instanzen gemeint) reicht es aus, wenn der Vortrag darin besteht, auch andere Nutzungsberechtigte hätten Zugriff auf das Internet zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Handlung genommen. Die Beweislast für die Behauptung des Klägers diese oder jene Person sei für die Handlung verantwortlich, läge bereits hier vollständig beim Kläger. Eine besondere Nachforschungspflicht zum Teil bestünde nicht.

Eine Fraktion von Gerichten koppelt dieses einfache Vorgehen an einen ausreichenden Sachvortrag. Das heißt der Beklagte habe umfangreich über die Verhältnisse zu dem vorgeworfenen Zeitpunkt/raum vorzubringen. Die Bewertung durch die Tatrichter ist hier weiterhin (verständlich) unterschiedlich.

Eine Fraktion von Gerichten hingegen operiert auf dem Niveau des LG Münchens, welches faktisch auf eine konkrete Nennung eines Täters besteht, da ansonsten (bei nicht genanntem Täter) keine ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Hergangs der vorgeworfenen Handlung vorgetragen sei.

Das allgemeine Durcheinander sei hier beispielhaft dargestellt. Bekanntermaßen urteilt der Gerichtsstand Düsseldorf im Bereich der Kammern des Amtsgerichts ... unterschiedlich. Es finden sich alle der drei genannten Möglichkeiten. Das Landgericht aber tendiert zumindest auf eine verschärfte Version der Möglichkeit 2. Hier sei z.B. auf den Vorgang LG Düsseldorf, Beschluss vom 26.09.2013 – 12 O 158/11 verwiesen, den die doch eigentlich stets transparent agierende Kanzlei Waldorf-Frommer aus München vorhält. Nicht veröffentlicht wurde jedoch, dass das OLG Düsseldorf mit AZ I-20 U 151/14 hingegen der hier als Klägerin auftretenden Abgemahnten hernach die zunächst durch das LG verweigerte Prozesskostenhilfe bewilligte. In der mündlichen Verhandlung zum 20.01.2015 zeigte sich das OLG Düsseldorf jedoch nicht entschieden und verwies lapidar aber realistisch darauf, dass die Frage der Reichweite der sekundären Darlegungslast als sehr spannend zu bezeichnen wäre.

## IV – Anspruchshöhen

Der Bundesgerichtshof hat in den Entscheidungen vom 15.05.2014 – I ZB 71/13 und vom 11.12.2014 – I ZB 7/14 geurteilt, dass die Kosten für einen Auskunftsantrag nach § 101 UrhG, Abs. 9 einem Verletzer nach verlorenem Verfahren auch über das Kostenfestsetzungsverfahren auferlegt werden können, da diese Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung gehören. Unklar bleibt hier die mögliche Anrechnung bei Vergleichen.

Am 11.06.2015 finden die mündlichen Verhandlungen in den Verfahren vor dem Bundesgerichtshof I ZR 7/14 und I ZR 19/14 statt. Wesentliches Detail ist hierbei, dass man sich eine Klärung der Frage des angemessenen Schadensersatzbetrages bei unerlaubten Handlungen an Musikalben erhoffen kann. Hier hatte 2014 zuletzt das OLG Frankfurt mit Urteil vom 15.07.2014 – 11 U 115/13 die Linie des OLG Kölns gestützt, dieser Schadensersatzbetrag sei mit 200,00€ pro Musiktitel zu beziffern. Das LG Hamburg hatte zum 11.07.2014 – 308 S 31/13 mit einer neueren Schadensberechnungsmethode noch einen Gesamtbetrag von 2.500,00€ ermittelt. Versuche von unteren Instanzen, vornehmlich des AG Köln, AG Düsseldorf und AG Hamburg die Schadensersatzbeträge einzudämmen, werden hierdurch unterminiert. Bis zu den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs herrscht hier weiterhin Unsicherheit. Während sich die „Preise“ für Filmtitel und Computerspiele weitgehend stabil zeigen, wurden die Schadensersatzhöhen im Bereich der Pornographie und Billigproduktionen strikt reduziert.

Von den oben erwähnten Verfahren am Bundesgerichtshof I ZR 7/14 und I ZR 19/14 ist ebenso eine Klärung der wichtigsten Frage des "Abmahnwahn" zu erhoffen. Mit dem Gesetz gegen "unseriöse Geschäftspraktiken" und der Neuordnung des § 97a UrhG, Abs. 3 suchte der Gesetzgeber (zu spät) Ende des Jahres 2013 dem lukrativen Geschäftsmodell des massenhaften Versandes von urheberrechtlichen Abmahnungen Einhalt zu gebieten. Kernstück dieses Geschäftsmodells sind a) die extrem hoch angesetzte Gegenstandswerte aus denen sich die durch den Abmahner verlangten Rechtsanwaltskosten berechnen und b) die Abrechnungspraxis im Innenverhältnis zwischen Abmahner und Rechteinhaber. Der Bundesgerichtshof kann hier für die Vergangenheit, vor dem Inkrafttreten des neuen § 97a UrhG, Abs. 3 Grundsätze festlegen. Hingegen hat die Kanzlei Waldorf-Frommer Revision gegen ein Urteil des LG Bochum vom 27.11.2014 – I-8 S 7/14 eingelegt, da das LG Bochum in Anlehnung an Entscheidungen des OLG Hamm den Gegenstandswert (zu einem Filmwerk) der zur Berechnung der Rechtsanwaltskosten führt auf die doppelte Lizenzgebühr (Schadensersatz) angesetzt hat und somit auf 1.200,00€ (im Gegensatz zu den üblichen Fantasiewerten von zwischen 10.000,00€ und 50.000,00€).

In diesem Bereich existiert eine Vielzahl günstiger Entscheidungen vor Amtsgerichten, die zumeist mit dem jeweils verringerten Gegenstandswert die Neufassung des § 97a UrhG argumentativ verbinden. Höherrangige Gerichte halten mehrheitlich noch die hohen Fantasiestreitwerte für angemessen.

Im großen Überblick werden durchschnittlich weitaus geringere Gegenstandswerte und Schadenshöhen angenommen. Die Einzelurteile und Beschlüsse fallen daher extrem unterschiedlich aus.

Einige Beispiele von Verfahren,

Urteilsbegründung	Aktenzeichen	Gericht	Klägervertreter
abgewiesen, Mehrbenutzerhaushalt, Bearshare	3c C 100/14	AG Frankenthal	Baumgarten&Brandt
	38 C 324/14	AG Bochum	Baumgarten&Brandt
	42 C 394/14	AG Bochum	Baumgarten&Brandt
	42 C 457/14	AG Bochum	Baumgarten&Brandt
	210 C 273/14	AG Charlottenburg	Baumgarten&Brandt
	214 C 172/14	AG Charlottenburg	Baumgarten&Brandt
	217 C 103/14	AG Charlottenburg	Baumgarten&Brandt
	32 C 2977/14 (90)	AG Frankfurt	Baumgarten&Brandt
	3 C 1898/14	AG Freiburg	Baumgarten&Brandt
	67 C 164/14	AG Bochum	Baumgarten&Brandt - Condor
	224 C 175/14	AG Charlottenburg	Baumgarten&Brandt - Condor
	522 C 1042/14	AG Hannover	Baumgarten&Brandt - Condor
	310 O 163/14	LG Hamburg	EV - Nimrod
	10 C 1392/14	AG Landhut	Fareds
	2 C 204/14	AG Deggendorf	Negele
	36a C 114/14	AG Hamburg	Negele
	46 C 133/14	AG Hamburg	Negele
	33a C 122/14	AG Hamburg	Negele
	57 C 2713/14	AG Düsseldorf	Rasch
	30 C 293/14 (47)	AG Frankfurt	Rasch
	42 C 33/14	AG Bielefeld	RKA
	104 C 193/14	AG Magdeburg	RKA
	225 C 92/14	AG Charlottenburg	Sasse
	2 C 453/14	AG Ansbach	Schulenberg
	119 C 162/14	AG Braunschweig	Schulenberg
	206 C 285/14	AG Charlottenburg	Schulenberg
	206 C 285/14	AG Charlottenburg	Schulenberg
	218 C 346/14	AG Charlottenburg	Schulenberg
	32 C 1670/14 (84)	AG Frankfurt	Schulenberg
	137 C 140/14	AG Köln	Schulenberg
	6 C 146/14	AG Pfortzheim	Schulenberg
	44 C 133/14	AG Rendsberg	Schulenberg
3 C 1046/14	AG Schweinfurt	Schulenberg	
5 C 596/14	AG Ulm	Schulenberg	
550 C 6417/14	AG Hannover	Schulenberg Übernahme B&B	
225 C 112/14	AG Charlottenburg	Waldorf	
3c C 80/14	AG Frankenthal	Waldorf	
abgewiesen, verjährt, MB nicht genügend individualisiert	7 C 566/14	AG Besigheim	Baumgarten&Brandt
	42 C 101/14	AG Bielefeld	Baumgarten&Brandt
	42 C 483/14	AG Bielefeld	Baumgarten&Brandt
	424 C 7759/14	AG Hannover	Baumgarten&Brandt
	17 C 1378/14	AG Nürtingen	Baumgarten&Brandt
	3b C 169/14	AG Frankenthal	Baumgarten&Brandt - Condor
	4 C 108/14	AG Kehl	Baumgarten&Brandt - Condor
	8 C 255/14	AG Singen	Baumgarten&Brandt - Condor
	410 C 625/14	AG Kassel	Rasch
	42 C 230/14	AG Bielefeld	Schulenberg
	142 C 1204/14	AG Koblenz	Schulenberg
142 C 1205/14	AG Koblenz	Schulenberg	
abgewiesen, fehlende Aktivlegitimation d. Klägers	1 C 1138/14	AG Ansbach	Baumgarten&Brandt
	20 C 370/14	AG Potsdam	Baumgarten&Brandt
	218 C 221/14	AG Charlottenburg	Baumgarten&Brandt - Condor
	31c C 364/14	AG Hamburg	Kornmeier
	3b 31/14	AG Frankenthal	Negele - Wulf
	56 C 0565/14	AG Bremerhaven	Schulenberg
218 C 346/14	AG Charlottenburg	Schulenberg	
Klage bestätigt, wg. Ungenügender sek. Darlegungslast	206 C 335/14	AG Charlottenburg	Baumgarten&Brandt
	3b C 147/14	AG Frankenthal	Baumgarten&Brandt
	29C 984/14 (44)	AG Frankfurt	Nimrod
Beklagter unterliegt, pauschales Bestreiten der Tathandlung	3b C 147/14	AG Frankenthal	Baumgarten&Brandt
	1 C 1158/14 (XX)	AG Oldenburg	Baumgarten&Brandt
	29C 984/14 (44)	AG Frankfurt	Nimrod
	2 C 512/14	AG Stuttgart	Nimrod
	108 C 6193/14	AG Leipzig	Waldorf
Beklagte unterliegt bei Berufung	21 S 4656/14	LG München I	Waldorf
	21 S 7101/14	LG München I	Waldorf
	21 S 7167/14	LG München I	Waldorf
	21 S 7586/14	LG München I	Waldorf

Tabelle 6: Urteile nach Urteilsbegründung, diese Tabelle stellt nur eine Auswahl dar

die in der Tabelle 6 zusammengestellte Liste von Urteilen zeigt das es in jedem Fall wichtig und sinnvoll ist, bei Erhalt einer Abmahnung den unterstellten Tatbestand zunächst zu prüfen, gegebenenfalls im Einzelfall sich anwaltliche Hilfe zu holen und bei berechtigten Zweifeln der Abmahnung den gerichtlichen Weg nicht zu scheuen.

Jedoch zeigt die Tabelle auch, dass eine schlechte Vorbereitung oder Argumentation einen Beklagten nicht helfen wird.

## Klageverfahren vor unterschiedlichen Gerichtsständen, Mahnbescheide, Unterlassungsklagen und Vollstreckungsbescheide

Die Entwicklung der Anzahl von Unterlassungsklagen, Mahnbescheiden und auch die Klagen an unterschiedlichen Gerichtsständen lassen erkennen, auch wenn nur die Zahlen berücksichtigt wurden die uns von den angefragten Anwaltskanzleien bereitgestellt wurden, dass das Volumen in der Tendenz zugenommen hat.

Klageverfahren	Einstweilige Verfügungen (EV)		Mahnbescheide		Unterlassungsklagen		Vollstreckungsbescheide		Amtsgericht		Landgericht		Oberlandesgericht		Bundesgerichtshof		Bundesverfassungsgericht		
	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	
<b>Abmahnwahn-Kanzleien</b>																			
Baumgarten Brandt			10	4					5	16									
CGM Rechtsanwalts-gesellschaft mbH					1						1								
C-Law GbR				1															
C-S-R									2	5									
DigiProtect					1						1								
FAREDS			16	8			1												
Kornmeier & Kollegen									3	1									
Marquort									1										
Negele/Zimmel/Kremer/Beller ehem. NZKG				1					4	1									
Nimrod Bockslaff Scheffen		3		1					1										
Nümann und Lang							1												
Rasch			7	1		1			4			2							
Reichelt/Klute/Aßmann			5	3					32	10									
Rübenach					1						1								
Sasse & Partner			3	5					2	5									
Schalast & Partner				2					1	1									
Schröder									3										
Schulenberg & Schenk	1		22	2					46	12									
Schutt & Waetke								1											
Selig, Tobias ehem. Selig & Christ	3		2																
SKW Schwarz ehem. SKWW									1										
Vahrenwald & Kretschmer				1				1		1									
Waldorf Frommer			90	12			1		53	10									
Zimmermann & Decker				1				1		1									
ohne Angabe einer Kanzlei			702	400	2			6	171	371	5	65	3	4	1	1			1
<b>Abmahnwahn-Inkasso</b>																			
condor			17	1					1										
Debcon			30	1															
EOS SAF Forderungsmanagement GmbH								1											
<b>Gesamt</b>	4	3	904	447	5	1	3	10	330	434	8	67	3	4	1	1	0		1

Tabelle 7: enthält nur die Daten der Kanzleien die bei der Interessengemeinschaft gegen den Abmahnwahn eingetragen sind und Daten zur Auswertung übermittelt haben, also **NICHT** die Daten aller Abgemahnten

# Die Top 20 der Filesharing-Abmahnungen

## Übersicht der 2014 am meisten abgemahnten Werke

Platz	Abgemahntes Werk	Abmahner	Rechteinhaber	Genre
1	300: Rise Of An Empire	Waldorf Frommer	Warner Bros Entertainment GmbH	Video Spielfilm
2	Gravity	Waldorf Frommer	Warner Bros Entertainment GmbH	Video Spielfilm
3	How I Meet Your Mother - Staffel 9 (div. Folgen)	Waldorf Frommer	Twentieth Century Fox Home Entertainment	Video Spielfilm
4	Der Hobbit - Smaugs Einöde	Waldorf Frommer	Warner Bros Entertainment GmbH	Video Spielfilm
5	Family Guy - Staffel 13 (div. Folgen)	Waldorf Frommer	Twentieth Century Fox Home Entertainment	Video Spielfilm
6	Snowpiercer	C-Law GbR	MFA Filmdistribution e.K.	Video Spielfilm
7	Escape Plan	Waldorf Frommer	Tele München Fernseh GmbH	Video Spielfilm
8	The Dallas Buyers Club	FAREDS	Dallas Buyers Club LLC	Video Spielfilm
9	Die Simpsons - Staffel 25 (div. Folgen)	Waldorf Frommer	Twentieth Century Fox Home Entertainment	Video Spielfilm
10	24: Live Another Day (div. Folgen)	Waldorf Frommer	Twentieth Century Fox Home Entertainment	Video Spielfilm
11	Martin Solveig - Hey Now (Soundtrack, Fack ju Göthe)	Sebastian	DigiRights Administration GmbH	Musik/MP3
12	Martin Garrix - Animals (div. Sampler)	Sebastian	DigiRights Administration GmbH	Musik/MP3
13	New Girl - Staffel 3 (div. Folgen)	Waldorf Frommer	Twentieth Century Fox Home Entertainment	Video Spielfilm
14	Lana Del Rey - Ultraviolence	Rasch	Universal Music GmbH	Musik/MP3
15	Prince Kay One ft. Emory - Ich hass es dich zu lieben (div. Sampler)	Kornmeier & Kollegen	GSDR GmbH	Musik/MP3
16	12 Years A Slave	Schutt & Waetke	Tobis Film GmbH & Co. KG	Video Spielfilm
17	Euro Truck Simulator 2	Nimrod Bockslaff Scheffen	rondomedia GmbH	Spiel
18	The Americans - Staffel 2 (div. Folgen)	Waldorf Frommer	Twentieth Century Fox Home Entertainment	Video Spielfilm
19	Das erstaunliche Leben des Walter Mitty	Waldorf Frommer	Twentieth Century Fox Home Entertainment	Video Spielfilm
20	Carrie, Kim - Coming Late (X-Art)	FAREDS	Malibu Media LLC	Video Porno

Tabelle 8 : Top 20 der am meisten abgemahnten Werke

Die Politiker und der Gesetzgeber müssen informiert werden.

Wir versenden daher jeweils ein Exemplar der Jahresstatistik 2014 an:

- den Bundespräsidenten
- den Bundesrat
- das Bundeskanzleramt
- das Bundesministerium der Justiz und
- den Deutschen Richterbund e.V.



### **Interessengemeinschaft gegen den AbmahnWahn**

Vertreten durch

Fred-Olaf Neißé

Dorfstraße 23

23948 NiederklütZ

Telefon: +49-(0)38825-24136

Telefax: +49-(0)38825-29848

E-Mail: „info“ @ iggdaw (Punkt) de

(Achtung Spamschutz: Entfernen Sie bitte die Sonderzeichen.)

Internet: <http://www.iggdaw.de>

Die nachfolgenden Bedingungen stellen die wesentlichen Elemente der CC BY-NC-ND 3.0 Lizenz heraus.  
Der volle Lizenztext ist hier zu finden: [Creative Commons Namensnennung 3.0 DE Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/)

**Vorschlag:**

**Quelle:**

„Filesharing Abmahnwesen Deutschland Jahresstatistik 2014“; Fred-Olaf Neißé, Interessengemeinschaft gegen den Abmahnwahn, <http://www.iggdaw.de/>